

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/13 Allgemeine Verteilung 6. November 2018 Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019) Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge

## Redaktionelle Verbesserung der Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN: Kopfzeile der Tabelle C

Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO)\*,\*\*\*

Verbundene Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/38

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66

Informelles Dokument INF.20 der zweiunddreißigsten Sitzung

(Unterabschnitt B)

## I. Einleitung

1. EBU und ESO haben einige Verbesserungsvorschläge von den EBU/ESO-Gefahrengutsitzungen sowie den an der informellen Arbeitsgruppe "IAG Sachkundigenausbildung" teilnehmenden ADN-Ausbildern erhalten. Diese Vorschläge sind hauptsächlich redaktioneller Art und zielen darauf ab, die Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN im Allgemeinen und für die Schiffsbesatzungsmitglieder im Besonderen als spezifische praktische Nutzer des ADN, die ADN-Sachkundigen an Bord von Binnenschiffen, zu verbessern.

<sup>\*</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/13 verteilt.

Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

- 2. Während der zweiunddreißigsten und dreiunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde dieser Vorschlag im Namen von EBU und ESO vorgelegt. Der ADN Sicherheitsausschuss bat die Vertreter von EBU und ESO, die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die vierunddreißigste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag in einem offiziellen Dokument vorzulegen. Unser Vorschlag ist unten aufgeführt.
- 3. EBU und ESO ersuchen den ADN-Sicherheitsausschuss, die Aufnahme erläuternder Verweise in die Kopfzeile der Tabelle C von Kapitel 3.2 zu prüfen.
- 4. Die Tabellen A und C sind uneinheitlich strukturiert. In der Kopfzeile der Tabelle C fehlen erläuternde Verweise, sie stimmt daher mit der Kopfzeile der Tabelle A nicht überein. Es wäre zweckmäßig, in die Kopfzeile der Tabelle C erläuternde Verweise einzufügen.

## II. Vorschlag

5. In die Kopfzeile der Tabelle C entsprechende erläuternde Verweise einfügen:

Spalte 2: 3.1.2

Spalte 3a: 2.2

Spalte 3b: 2.2.

Spalte 4: 2.1.1.3

Spalte 5: 5.2.2/3.2.3.1

Spalte 6: 1.2.1

Spalte 7-10: 3.2.3.1/1.2.1

Spalte 11: 7.2.4.21

Spalte 12: 3.2.3.1

Spalte 13: 3.2.3.1/1.2.1\*:

Spalte 14: 3.2.3.1/1.2.1\*\*

Spalte 15: 1.2.1

Spalte 16: 1.2.1/3.2.3.3

Spalte 17: 1.2.1/3.2.3.3

Spalte 18: 8.1.5

Spalte 19: 7.2.5

Spalte 20: 3.2.3.1

- 6. Darüber hinaus schlagen EBU und ESO kleinere Änderungen an den Überschriften der Spalten 13 und 14 vor:
- \* Vorschlag zu Spalte 13: Überschrift wie folgt ändern: "Explosionsgruppe/Untergruppe".
- \*\* Vorschlag zu Spalte 14: Überschrift wie folgt ändern: "Cargo pump room below deck permitted".

[Betrifft nicht die deutsche Fassung]<sup>2</sup>

Begründung: "Cargo pump room" [bzw. "Pumpenraum"] ist der in der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 verwendete Ausdruck.

## III. Auswirkung auf die Sicherheit

7. Der Vorschlag lässt den Zweck dieser Absätze grundsätzlich unberührt und hat keine Auswirkungen auf die Sicherheit. Als positiver Effekt wird erwartet, dass Tabelle C von den Personen an Bord besser verstanden wird und die Arbeit mit dieser Tabelle erleichtert wird.

\*\*\*

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Anmerkung des ZKR-Sekretariats: